



Merkblatt zum Abbrennen von Osterfeuern

Sicherheitsanforderungen zum Osterfeuer

- Um die Belastung der Umwelt so gering wie möglich zu halten, ist das Abbrennen von Osterfeuern grundsätzlich nur im Rahmen der Brauchtumspflege zulässig
- Das Abbrennen im privaten Kreise ist daher nicht gestattet. Ein Osterfeuer muss für die Öffentlichkeit zugänglich sein.
- Das Osterfeuer ist rechtzeitig unter Angabe der verantwortlichen Personen bei dem jeweiligen zuständigen Ordnungsamt anzuzeigen, damit die für den Brandschutz zuständigen Institutionen unterrichtet werden können
- Zum Schutz der Tierwelt ist das Brennmaterial frühestens 14 Tage vorher aufzuschichten sowie vor dem Abbrennen gründlich abzuklopfen
- Lebensstätten der Tiere dürfen nicht vernichtet werden, hierzu gehören Bodendecken, Hecken, Gebüsch, Röhricht und Bäume. Auch darf das Feuer nicht mit Flüssigbrennstoffen, Altöl oder anderen Abfällen in Gang gesetzt oder unterhalten werden
- Das Verbrennen von Abfällen, Haus- und Sperrmüll, Sondermüll sowie Altreifen ist bei Osterfeuern nicht gestattet.
- Damit das Feuer ständig unter Kontrolle bleibt und zu jeder Zeit gelöscht werden kann, ist das Osterfeuer von arbeitsfähigen Personen zu beaufsichtigen
- Zwischen Feuer und Zuschauer ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten. Alkoholisierter Personen sind vom Feuer fernzuhalten
- Es ist darauf zu achten, dass von Gebäuden, Stromleitungen und Wäldern ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten wird (mindestens 100 m)
- Gefahrbringender Funkenflug darf nicht entstehen, wobei insbesondere die Windrichtung zu beachten ist.
- Der Straßenverkehr darf durch Rauch nicht behindert werden
- Nach Beendigung des Osterfeuers sind Brandwachen aufzustellen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle vollständig erloschen sein

Die örtlichen Feuerwehren sind angewiesen, das Osterfeuer notfalls abzulöschen, wenn die einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen nicht beachtet werden

Da die Feuerwehren hier eine absolute Vorbildfunktion haben, gehe ich davon aus, dass die Voraussetzungen bei den von ihnen organisierten Veranstaltungen 100%ig erfüllt sind.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass eine Anzeige über die Abgabe von Speisen und/oder Getränken 4 Wochen (6 Wochen bei Alkoholausschank!) bei der Samtgemeinde, Ordnungsamt, einzureichen ist!